



## Inhalt:

1. **AUKM-Antragstellung 2024 (KULAP und VNP)**
2. **Mehrfachantragstellung 2024**

## 1. AUKM-Antragstellung 2024 (KULAP und VNP): Für (fast) jeden Betrieb interessant!

Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)-Grundantragstellung für einen neuen fünfjährigen Verpflichtungszeitraum 2024 bis 2028 findet wieder ausschließlich online (selbst oder über Dienstleister) im iBALIS statt.

Für bereits laufende Verpflichtungen mit Verpflichtungsende 2024 – 2027 muss kein neuer Grundantrag gestellt werden.

Die Grundantragstellung für **NEU-Verpflichtungen** ist seit 11.01.2024 offen, und ist noch **bis einschließlich 22.02.2024 möglich** (Ausschlussfrist, es gibt keine Nachfristen).

Wer beispielsweise Anfang 2023 die Beantragung des „**Kleinflächenzuschlags**“ für Feldstücke bis 0,5000 ha Größe von 60 €/ha bzw. bis 1,0000 ha Größe von 30 €/ha bei der neuen KULAP-Maßnahme K99 „Förderung kleiner Strukturen“ für 5 Jahre verpasst hat, hat jetzt nochmal die Möglichkeit der Beantragung. Das KULAP ist geeignet für landwirtschaftliche Betriebe ab 3 ha förderfähiger Fläche bzw. Sonderformen auch darunter.

Bei bestimmten einzelflächenbezogenen KULAP-Maßnahmen in der VNP-Kulisse (als Ebene in der Feldstückskarte im iBALIS aufrufbar) ist grundsätzlich eine Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (UNB) erforderlich. Darauf werden Sie bei der Antragserfassung hingewiesen.

Damit diese in Einzelfällen erforderliche Zustimmung noch rechtzeitig erfolgen und die UNB Ihnen bei Nicht-Einverständnis ggf. noch bis zum Ende des Antragszeitraums alternative VNP-Maßnahmen anbieten kann, sollten Sie sich möglichst frühzeitig mit Ihrem Antrag befassen und vorab Rücksprache mit der räumlich zuständigen UNB bzw. dem Umweltamt der Stadt Würzburg (entscheidend ist die Lage der betroffenen Fläche) halten.

### **Ansprechpartner (Standort Kitzingen) für AUKM:**

Manfred Lilli	Tel.: 09321 3009-1110
Martina Kleinschroth-Koas	Tel.: 09321 3009-1114
Christian Prem	Tel.: 09321 3009-1116

## 2. Mehrfachantragstellung 2024

Diese beginnt voraussichtlich am 18.03.2024 und endet am 15.05.2024. Die detaillierten Vorgaben aus den neuen Merkblättern stehen voraussichtlich ab Mitte März im StMELF-Förderwegweiser im Internet zur Verfügung. Den für Sie eingeplanten telefonischen Besprechungstermin zum Mehrfachantrag sehen Sie schon ab Anfang Februar im iBALIS bzw. im März im Anschreiben der Frau Staatsministerin.

### **Konditionalitäts-Vorgaben zu Mindeststilllegungen, Fruchtwechsel etc.; Prämienkürzungen**

Diese und weitere Vorgaben finden Sie jetzt schon in der „alten“ Konditionalitätsbrochure aus 2023 unter <https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/agrarpolitik/konditionalitaet/index.html> bzw. ab März in der Nachfolgeversion für 2024. Bitte beachten Sie diese auch im Rahmen der Frühjahrsanbauplanung. Bei festgestellten Verstößen erfolgen Prämienkürzungen. Bei Erstverstößen je nach Gewichtung werden die Kürzungen der verschiedenen Kriterien aufsummiert und sind auf maximal 10 Prozent der Prämie begrenzt. Bei vorsätzlichen Erstverstößen oder Wiederholungsverstößen innerhalb von 3 Kalenderjahren kann die Kürzung aber bis zu 100 % der Förderung ausmachen!

Nach aktuellem Stand gibt es zum Mehrfachantrag 2024 keine Ausnahmeregelung für die 4 % Mindeststilllegung auf Ackerflächen (GLÖZ8) mehr, d. h. planen Sie die Stilllegung mit ein. Die Stilllegungsaufgaben begannen hier schon mit der Ernte der Hauptfrucht im Vorjahr!

Auch der Dauergrünlanderhalt fällt seit 2023 unter die Konditionalität. Verstöße führen ebenfalls zu Prämienkürzungen bei DZP/AGZ/AUKM. Neben FFH-Gebieten ist jetzt nach den GLÖZ9-Vorgaben auch in Vogelschutzgebieten (SPA in Natura 2000) keine Genehmigung von Umbrüchen in Ackerland bzw. Dauerkulturen mehr zulässig.

Neben dem Förderrecht (für Mehrfachantragsteller) gilt auch noch das Fachrecht, z. B. im Düngebereich, was auch von Nicht-Antragstellern eingehalten werden muss, und zu Bußgeldern führen kann.